



Rat der  
Europäischen Union

002907/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 27/11/17

Brüssel, den 27. November 2017  
(OR. en)

13081/17

ECOFIN 811  
UEM 266  
STATIS 62

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung des Vorsitzenden des  
Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance

---

# BESCHLUSS (EU) 2017/... DES RATES

vom ...

## zur Ernennung des Vorsitzenden des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss Nr. 235/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Einsetzung eines Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

---

<sup>1</sup> ABl. L 73 vom 15.3.2008, S. 17.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 17. Februar 2015 hat der Rat den Beschluss 2015/C 70/04<sup>1</sup> zur Ernennung von Herrn Martti HETEMÄKI zum Vorsitzenden des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 1. Februar 2015 angenommen.
- (2) Es ist daher notwendig, einen neuen Vorsitzenden ab dem Zeitpunkt zu ernennen, an dem die laufende Amtszeit endet.
- (3) Gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Beschlusses 235/2008/EG darf der Vorsitzende zu diesem Zeitpunkt weder einem nationalen statistischen Amt noch der Kommission angehören –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Beschluss des Rates vom 17. Februar 2015 zur Ernennung des Vorsitzenden des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance (2015/C 70/04) (ABl. C 70 vom 27.2.2015, S. 4).

*Artikel 1*

Herr Enrico GIOVANNINI wird für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 1. Februar 2018 zum Vorsitzenden des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance ernannt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---